

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 26. August 1992 von dem Vorsitzenden der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "über Camping und Campingplätze" gebeten wurde, hat am 9. Februar 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt auf die Ersetzung : 1° des für die Deutschsprachige Gemeinschaft noch immer geltenden Campinggesetzes vom 30. April 1970 - und 2° des Dekrets vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um das Anlegen, die Modernisierung und Erweiterung von Campingplätzen zu fördern.

Er wurde von dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Campingplätzen (Belgisches Staatsblatt vom 26. April 1991), das wiederum Bestimmungen aus dem o.a. Gesetz vom 30. April 1970 übernommen hat, stark inspiriert.

Die entworfene Regelung betrifft eine Angelegenheit, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 4, 10°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig ist.

2. Der Entwurf wurde als ein "Rahmendekret" konzipiert : abgesehen von einigen im Entwurf selbst enthaltenen Regelungen, überträgt er nämlich sehr viele Befugnisse an die Exekutive.

.../...

Letztere wird u.a. ermächtigt, folgendes festzulegen :

- die Bedingungen zur Gewährung der Prämien für das Anlegen, den Ausbau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Campingplätzen (Artikel 2, § 3);
- das Verfahren für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Campinggenehmigung (Artikel 4);
- die Normen und das Verfahren zur Einstufung der Campingplätze (Artikel 6, § 1, d);
- die Normen und die Art der Kontrolle der Camper auf den Campingplätzen (Artikel 6, § 1, e);
- die Übergangsmaßnahmen für die Campingplätze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des entworfenen Dekrets bereits in Betrieb sind (Artikel 11).

Um mit den Grundsätzen in bezug auf die Befugnisverteilung zwischen Dekretgeber und Exekutive (s. die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, wie sie durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 geändert wurden, in Verbindung mit den Artikeln 19, § 1, und 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) vereinbar zu sein, müssen die wesentlichen Elemente der entworfenen Regelung in das Dekret selbst aufgenommen werden. Die Grenzen einer Befugnisübertragung an die Exekutive müssen so deutlich wie möglich im Dekret selbst abgesteckt werden, indem vorzugsweise konkret angegeben wird, unter welchen Umständen die übertragene Befugnis wahrgenommen werden darf und indem zumindest im

.../...

großen und ganzen festgelegt wird, woraus die zu treffenden Maßnahmen bestehen können.

3. Dem Beauftragten der Exekutive zufolge wird aus Umweltschutzgründen mit der entworfenen Regelung auch beabsichtigt, das Campen auf anderen als auf anerkannten Campingplätzen zu bekämpfen.

Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, da der Entwurf nur Bestimmungen in bezug auf den Betrieb von Campingplätzen umfaßt.

Will man das Campen außerhalb dieser Plätze verhindern, so wird der Entwurf um eine Bestimmung ergänzt werden müssen, die - nach dem Beispiel von Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1970 - die Exekutive ermächtigt, Verordnungen über solche Campingarten zu verabschieden.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 2.

Diese Bestimmung, die sich auf die Gewährung von Subventionen für das Anlegen und die Ausstattung von Campingplätzen bezieht, muß in ein getrenntes Kapitel aufgenommen werden, das übrigens eher zwischen die Kapitel III und IV gehören würde.

.../...

Artikel 4.

1. Dieser Artikel ermächtigt die Exekutive, das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung und des Entzugs der Campinggenehmigung zu bestimmen.

Da laut Artikel 5, § 2, des Entwurfs die Campinggenehmigung auch ausgesetzt werden kann, muß die in Artikel 4 enthaltene Befugnisübertragung auf diesen Fall ausgedehnt werden. Es wäre zugleich logisch - in Analogie zu dem, was in Artikel 4, Absatz 3, in bezug auf die Einsprüche gegen Verweigerungs- oder Entzugsbeschlüsse bestimmt wird - auch dem Einspruch gegen einen Beschluß zur Aussetzung einer Genehmigung einen aufschiebenden Charakter zu verleihen.

2. Selbstverständlich werden anläßlich der Festlegung des Verfahrens, auf das hingewiesen wird, die Vorschriften in Sachen Städtebau und Raumordnung berücksichtigt werden müssen. Alle anderen möglichen Vorschriften werden übrigens auch beachtet werden müssen, es sei denn, daß das entworfene Dekret davon abweichen kann und dies auch wirklich tut. Der zweite Satz des ersten Absatzes dieses Artikels ist infolgedessen zu streichen.

Artikel 5.

1. In dieser Bestimmung wird nicht der notwendige Unterschied gemacht zwischen einerseits den Beschlüssen, die hinsichtlich der Anträge auf Erlangung einer Genehmi-

.../...

gung gefaßt werden, und andererseits den Beschlüssen, die sich auf bereits erteilte Genehmigungen beziehen.

Die Verweigerung der Genehmigung - die einzige Hypothese, auf die sich Paragraph 1 bezieht - kann sich selbstverständlich nur auf einen Antrag auf Erlangung einer Genehmigung beziehen. Es ist demzufolge sinnlos zu bestimmen, daß die Tatsache, daß den Vorschriften des Dekrets oder seiner Ausführungserlasse "nicht mehr" entsprochen wird, als Grund für den genannten Verweigerungsbeschluß angeführt werden kann.

Es ist übrigens nicht ersichtlich, warum in Paragraph 1 bestimmt wird, daß, wenn den Vorschriften des Dekrets oder seiner Ausführungserlasse nicht entsprochen wird, die Genehmigung verweigert werden "kann". Die entworfene Regelung zielt nämlich offensichtlich darauf ab, daß eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn alle vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Es empfiehlt sich deshalb, Paragraph 1 ohne weiteres zu streichen.

2. Was Paragraph 2, 3^o, betrifft, ist zu bemerken, daß es unlogisch ist, in bezug auf den "Antragsteller" einer Genehmigung die Aussetzung oder den Entzug der Genehmigung zu erwähnen.

Dagegen würde es aber von wenigem Zusammenhang zeugen, daß die in Paragraph 2, 3^o, vorgesehenen Verurteilungen wohl einen Grund zur Aussetzung oder zum Entzug der

.../...

Genehmigung darstellen würden, der Erteilung der Genehmigung aber nicht im Wege stehen würden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß, falls die vorgesehenen Verurteilungen nicht als eine Bedingung für die Erteilung der Genehmigung, sondern nur als ein Grund zur Aussetzung oder zum Entzug der Genehmigung aufgefaßt werden, die betreffende Vorschrift darauf hinauslaufen würde, daß eine Strafe eingeführt wird, die in Buch I des Strafgesetzbuchs nicht vorgesehen ist, woraus sich ergeben würde, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht zuständig wäre, eine solche Strafe einzuführen.

3. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen bezüglich der Bedingungen, die zur Erlangung einer Genehmigung zu erfüllen sind, in einem zwischen die Artikel 3 und 4 des Entwurfs einzufügenden Artikel zusammenzufassen : gemeint sind die Bestimmung von Artikel 5, § 2, 3^o (insofern sie zu einer Bedingung für die Erlangung der Genehmigung umgeschrieben wird) und die Bestimmungen von Artikel 6, § 1, a) und d).

4. Da die entworfene Regelung Bedingungen auferlegt, die sich einerseits auf die Person des Antragstellers oder des Inhabers der Genehmigung und andererseits auf den Campingplatz beziehen, stellt sich die Frage, ob vielleicht nicht beabsichtigt wird, ein doppeltes Genehmigungssystem einzuführen. Der Text sollte darüber Aufschluß geben.

.../...

Artikel 6.

Insofern Paragraph 1, f), lediglich die Zahlung eines Beitrags zur Deckung der sich aus der Prüfung eines Genehmigungsantrags ergebenden Verwaltungskosten auferlegt, kann angenommen werden, daß es sich um eine Abgabe im Sinne des Artikels 113 der Verfassung handelt und daß demzufolge der Exekutive überlassen werden kann, deren Betrag festzulegen.

Falls jedoch beabsichtigt wird, Beiträge auch aus anderen Gründen zu verlangen, dann hätten wir eine Steuer, deren Bemessungsgrundlage, Sätze und etwaige Befreiungen demzufolge durch den Dekretgeber selber festzulegen wären.

Es wäre aber ungewöhnlich, einen Beitrag für "Kontroll- oder Aufsichtskosten, die sich aus der Anwendung (eines) Dekretes ergeben" zu verlangen, da die Ausübung einer solchen Kontrolle oder Aufsicht zu den normalen Aufgaben der Verwaltung gehören.

Es wäre auch rationeller, erst die Regel zu formulieren, der zufolge zur Deckung der Verwaltungskosten ein Beitrag verschuldet ist, und anschließend die Exekutive mit der Festlegung des Betrags dieses Beitrags zu beauftragen.

2. Paragraph 2 hat keine eigene Bedeutung und ist infolgedessen zu streichen. Artikel 8 wird dementsprechend angepaßt werden müssen.

.../...

Artikel 7.

1. Es ist womöglich die Absicht der Verfasser des Entwurfs, die Aufsicht, auf die sich Paragraph 1 bezieht, Personen anzuvertrauen, die der Gewalt der Exekutive unterstehen. Man schreibe deshalb in Paragraph 1, Absatz 1, "Beamten" statt "Personen".

2. Was die im Rahmen der o.a. Aufsicht unter Anwendung von Paragraph 1, Absatz 2, vorzunehmenden Inspektionen, Kontrollen und Ermittlungen betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nur um verwaltungsmäßige Aufsichtsmaßnahmen handeln kann und nicht um die Regelung der Strafverfolgung, für die die Gemeinschaften und die Regionen nämlich nicht zuständig sind (s. Urteil Nr. 44 vom 23. Dezember 1987 des Schiedshofs). Außerdem werden diese Inspektionen, Kontrollen und Ermittlungen unter Beachtung der durch die Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten erfolgen müssen : so wird u.a. das Betreten von Räumen, die als Wohnung im Sinne des Artikels 10 der Verfassung anzusehen sind, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zugelassen werden.

3. Es wird nirgendwo bestimmt, was in Paragraph 2 unter "schwerwiegende Regelwidrigkeiten" zu verstehen ist.

.../...

4. Es erhebt sich die Frage, ob - nach dem Beispiel von Artikel 12 des Gesetzes vom 30. April 1970 - den mit der Überwachung beauftragten Beamten nicht das Recht zu gewähren ist, in dringenden Fällen den Campingplatz räumen zu lassen.

Artikel 11.

Es empfiehlt sich, in dem Dekret die maximale Geltungsdauer der unter Anwendung des Artikels 11 zu bestimmenden Übergangsmaßnahmen festzulegen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	J. VERMEIRE,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.